

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
ÜBER DIE  
ABGABE FÜR DIE NETZNUTZUNG  
UND DIE  
LIEFERUNG VON ERDGAS**

**Stand Juli 2010**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stützen sich auf:

- das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Energie, Wasser, Daten, TV- und Radio-Signalen Version 2000, insb. Art. 3;
- Art. 22 der Statuten der EWK vom 15. August 2000;
- Art. 8 des Organisationsreglements der EWK vom 17. Oktober 2007.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. KAPITEL</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1	Verträge und Vertragsbestandteile .....	3
Artikel 2	Kunden.....	3
Artikel 3	Zustandekommen des Vertrages.....	4
Artikel 4	Auflösung des Vertrages .....	4
Artikel 5	Meldepflichten .....	4
<b>2. KAPITEL</b>	<b>NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG</b> .....	<b>5</b>
Artikel 6	Bewilligungen von Netzanschlüssen und Zulassungsanforderungen.....	5
Artikel 7	Netzanschlussgebühren .....	6
Artikel 8	Berechnung der Netzanschlusskosten .....	6
Artikel 9	Anschluss an die Verteilanlagen.....	6
Artikel 10	Schutz von Personen und Werkanlagen.....	7
Artikel 11	Hausinstallationen .....	8
Artikel 12	Messeinrichtungen .....	8
Artikel 13	Messung des Energieverbrauchs .....	9
Artikel 14	Netznutzungsvertrag .....	9
<b>3. KAPITEL</b>	<b>ENERGIELIEFERUNG</b> .....	<b>10</b>
Artikel 15	Beginn der Energielieferung .....	10
Artikel 16	Umfang der Energielieferung.....	10
Artikel 17	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen .....	10
Artikel 18	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	11
Artikel 19	Pflichten des Kunden .....	12
Artikel 20	Weitergabe von Energie durch den Kunden .....	12
<b>4. KAPITEL</b>	<b>PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG</b> .....	<b>12</b>
Artikel 21	Preise.....	12
Artikel 22	Rechnungsstellung und Zahlung .....	12
<b>5. KAPITEL</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
Artikel 23	Schlussbestimmungen .....	13

# 1. Kapitel                    **Allgemeine Bestimmungen**

## **Artikel 1            Verträge und Vertragsbestandteile**

- 1.1 Die EWK Herzogenbuchsee AG („EWK“ genannt) schliesst mit ihren Kunden nach Artikel 2 und mit den Eigentümern von Gasinstallationen, welche direkt am Verteilnetz der EWK angeschlossen sind:
- Netzanschlussverträge (Anschlussbewilligungen);
  - Netznutzungsverträge sowie
  - Verträge über Lieferung und Bezug von Energie.
- 1.2 Die Verträge nach Ziffer 1.1 umfassen folgende Bestandteile:
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
  - die jeweils gültige Preisliste;
  - für Netzanschlüsse die Anschlussbewilligung nach Artikel 6;
  - allenfalls spezielle Abmachungen.
- 1.3 Insbesondere bei Lieferungen an Kunden mit Lieferunterbrechungen, Grosskunden, Bereitstellung von Leistungsreserven, Installation von temporären Anschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Anschlüsse und Lieferungen können zusätzlich besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. In diesen Fällen gelten die Vertragsbestandteile nach Ziffer 1.2 nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- 1.4 Die allgemein gültigen Vertragsbestandteile können bei der EWK bezogen werden, soweit sie nicht bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden.
- 1.5 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 1.6 Vorbehalten bleiben vertraglich abweichende Vereinbarungen sowie die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften wie auch die anwendbaren Richtlinien für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser des SVGW (nachfolgend „Richtlinien“ genannt).

## **Artikel 2            Kunden**

Kunden sind:

- 2.1 Eigentümer der Anschlüsse von Gasinstallationen.
- 2.2 die Endverbraucher der gelieferten Energie (Eigentümer, Mieter, Pächter und dergleichen). Untermieter und Kurzzeitmieter sind i.d.R. keine Kunden der EWK.
- 2.3 Der Eigentümer der Liegenschaft gilt als Kunde:
- a) bei Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel;
  - b) für den Allgemeinverbrauch (z.B. zentrale Heizung, Warmwasseraufbereitung und dergleichen).

### **Artikel 3      Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag zwischen der EWK und dem Kunden kommt zustande mit dessen Unterzeichnung oder mit dem Beginn des Energiebezuges.

### **Artikel 4      Auflösung des Vertrages**

- 4.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich, elektronisch oder mündlich kündigen. Bezieht der Kunde über den Kündigungstermin hinaus Energie, so verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 30 Tage bis zum Ende des kommenden Monats.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Gasgeräten oder Anlageteilen bewirkt keine Auflösung des Vertrages.
- 4.3 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Auflösung des Vertrages oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Auflösung des Vertrages kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EWK vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Die EWK kann bei der Kündigung des Vertrages Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 4.7 Bei schwerwiegender Verletzung von vertraglichen Pflichten, insbesondere wenn Menschen oder Sachwerte gefährdet sind, kann die EWK den Vertrag fristlos kündigen und die Gaszufuhr sofort unterbrechen.

### **Artikel 5      Meldepflichten**

Der EWK ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung.

## 2. Kapitel                    Netzanschluss und Netznutzung

### Artikel 6            Bewilligungen von Netzanschlüssen und Zulassungsanforderungen

- 6.1 Eines Netzanschlussvertrages (Anschlussbewilligung) mit der EWK bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und Gasverbrauchern;
  - d) der Anschluss von Heizungen, gasbetriebener Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 6.2 Der Antrag (das Anschlussgesuch) für die Bewilligung von sanitären Gasinstallationen (im Sinne des Art. 6.1 der AGB) ist auf dem Baugesuchsformular oder dem Formular der EWK einzureichen. Aufzuführen sind die Angaben über die Energieverwendung und detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Beizulegen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen.
- 6.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWK über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Druckverhältnisse, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
- 6.4 Einzelheiten sind in den Richtlinien des SVGW aufgeführt.
- 6.5 Die EWK kann Auflagen machen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) für Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWK oder von deren Kunden stören; insbesondere Druckschwankungen;
  - c) zur rationellen Energienutzung;
  - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- 6.6 Die EWK bewilligt den Anschluss nur, wenn:
- a) die Installationen und Gasgeräte den Branchennormen und den Richtlinien (gemäss Artikel 1.6) entsprechen;
  - b) die Installationen und Gasgeräte im normalen Betrieb Einrichtungen anderer Kunden oder Anlagen der EWK nicht störend beeinflussen;
  - c) die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Bewilligung der EWK im Sinne der Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind.
- 6.7 Die EWK kann den Abschluss des Netzanschlussvertrages mit Auflagen verbinden. Details regeln die Richtlinien des SVGW. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.
- 6.8 Auflagen können auch für bestehende Installationen gemacht werden. Die Umsetzungskosten trägt der Kunde.

## **Artikel 7      Netzanschlussgebühren**

Es werden keine Netzanschlussgebühren erhoben.

## **Artikel 8      Berechnung der Netzanschlusskosten**

- 8.1 Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Gaszähler (siehe Anhang 1) erfolgt durch die EWK zu Lasten des Grundeigentümers oder von dessen Beauftragten nach den Richtlinien der EWK.
- 8.2 Die EWK unterbreitet der Bauherrschaft einen Kostenvoranschlag für sämtliche von der EWK zu leistenden Arbeiten und Materiallieferungen. Ist ihr der Auftrage erteilt, so kann sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 8.3 Nach Beendigung der Anschlussarbeiten erstellt die EWK aufgrund der ausgeführten Arbeiten und des gelieferten Materials die Abrechnung.
- 8.4 Wenn ein Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Druckreduzierstation erfordert, so hat der betreffende Eigentümer den erforderlichen Platz auf seinem Grundstück kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Die EWK bestimmt den Aufstellungsort der Druckreduzierstation gemeinsam mit dem Eigentümer. Sie muss den Organen der EWK jederzeit zugänglich ist.
- 8.6 Dient die Druckreduzierstation nur den alleinigen Zwecken des Kunden/ Eigentümers der Liegenschaft, so gehen alle baulichen Aufwendungen und Installationsarbeiten zu Lasten des Kunden. Die Kostenaufteilung der Mitteldruckzuleitung ist vertraglich zu regeln. Die Mitteldruckzuleitung geht nach Inbetriebnahme in das Eigentum der EWK über. Die Druckreduzierstation verbleibt im Eigentum des Kunden/ Eigentümers der Liegenschaft.
- 8.7 Dient die Druckreduzierstation auch der Allgemeinversorgung, so wird vertraglich geregelt, wer die Kosten trägt und wie die Eigentumsverhältnisse sind. Der Kunde/ Eigentümer gewährt der EWK ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintrag der Dienstbarkeit im Grundbuch.

## **Artikel 9      Anschluss an die Verteilanlagen**

Vgl. Anhang 1

- 9.1 Die EWK bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Rohrdurchmesser nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Gebäudeeinführung sowie die Standorte der Schutzeinrichtung, der Regelapparate und des Gaszählers. Dabei nimmt die EWK nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EWK die Druckebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 9.2 Als Netzgrenzstelle für die Abgrenzung des Eigentums zwischen dem EWK-Netz und der Hausinstallation gilt der Abstellhahn der Gebäudeeinführung. Die Anschlussleitung befindet sich im Eigentum der EWK.
- 9.3 Haftung und Unterhaltspflicht obliegen dem jeweiligen Eigentümer der Installation. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

- 9.4 Die EWK erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung.
- 9.5 Die EWK ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer anzuschliessen.
- 9.6 Werden weitere Bezüger an die Anschlussleitung angeschlossen, so bestimmt die EWK über die Höhe der Einkaufssumme und allfällige Entschädigung auf geleistete Kostenbeiträge. Die EWK ist berechtigt die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 9.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWK kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 9.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 9.9 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage oder Druckreduzierstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage oder Druckreduzierstation ist nach den Vorgaben der EWK in der Regel auf Kosten der Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EWK in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EWK ist berechtigt, die Anlage oder Druckreduzierstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 9.10 Wird die Erstellung von Anlagen oder Druckreduzierstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden oder Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EWK in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Benutzung, Unterhalt und Entschädigung sind vertraglich zu regeln. Die EWK ist berechtigt die Installationen ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten des Eintrages trägt der Eigentümer der Anlage.
- 9.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Druckreduzierstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **Artikel 10 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 10.1 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWK und von deren Betrieb zu vermeiden. Er haftet für den schuldhaft angerichteten Schaden.
- 10.2 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EWK oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zu den Installationen.
- 10.3 Wenn der Kunde bzw. Grund- oder Liegenschaftseigentümer in der Nähe von Erdgasanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EWK rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWK legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 10.4 Beabsichtigt der Kunde bzw. Grund- oder Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vor­gängig bei der EWK über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Erdgasleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Erdgasleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWK zu informieren, damit die Erdgasleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **Artikel 11 Hausinstallationen**

- 11.1 Die Hausinstallationen sind nach den anwendbaren Richtlinien für Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser des SVGW zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 11.2 Hausinstallationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer Installationsbewilligung der EWK sind.
- 11.3 Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der sanitären Gasinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EWK zu melden. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den allgemeinen Richtlinien des SVGW entsprechen.
- 11.4 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem Zustand und so zu halten, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 11.5 Die EWK fordert die Eigentümer von sanitären Gasinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Die EWK führt periodische Installationskontrollen durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 11.6 Die Kunden sind verpflichtet, bei ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie Gasgeruch und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

## **Artikel 12 Messeinrichtungen**

- 12.1 Die für die Messung von Energie notwendigen Gaszähler werden von der EWK geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der EWK und werden auf deren Kosten instand gehalten.
- 12.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Gaszähler gehen zu Lasten der EWK. Vom Kunden bestellte, mit Mehrkosten verbundene spezielle Leistungen und Installationen gehen zu dessen Lasten.
- 12.3 Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWK. Überdies stellt er der EWK den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der EWK vorgeschriebenen Schloss versehen sein.



- 12.1 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>1</sup> sowie nach den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 12.2 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWK-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EWK die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 12.3 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 12.4 Die Kunden sind verpflichtet Unregelmässigkeiten in der Funktion der Gaszähler der EWK unverzüglich zu melden.
- 12.5 Wer Gaszähler beschädigt, unberechtigterweise Plomben entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messung beeinflussen, haftet der EWK für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die EWK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

### **Artikel 13      Messung des Energieverbrauchs**

- 13.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Gaszähler massgebend. Das Ablesen der Gaszähler erfolgt durch Beauftragte der EWK. Die EWK kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWK-Vorgaben zu melden.
- 13.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWK festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 13.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EWK die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 16 Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt vorbehalten.

### **Artikel 14      Netznutzungsvertrag**

Die EWK kann bei speziellen Umständen mit einem Kunden einen Netznutzungsvertrag abschliessen.

---

<sup>1</sup> SR 941.20

### **3. Kapitel            Energielieferung**

#### **Artikel 15    Beginn der Energielieferung**

- 15.1 Die EWK nimmt die Energielieferung auf, sobald die Vorleistungen des Grund- bzw. Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 15.2 Die EWK kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

#### **Artikel 16    Umfang der Energielieferung**

- 16.1 Die EWK liefert dem Kunden Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sowie unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen und der EWK-Netzkapazität.
- 16.2 Die EWK kann verlangen, dass der Energiebezug den Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Sie kann während der Spitzenbelastungszeit bei Kunden mit vereinbarten Einschränkungen der Lieferpflicht (vertraglich geregelte Abschaltungen) die Leistung einschränken oder einstellen.
- 16.3 Die EWK setzt für die Energielieferung den Druck sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Zusammensetzung und Druck der Gaslieferung erfolgt nach den jeweiligen Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Das Niederdrucknetz wird i.d.R. mit einem Druck von 18 bis 26 mbar, resp. von 90 bis 100 mbar betrieben.

#### **Artikel 17    Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**

- 17.1 Die EWK liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Drucktoleranzen; vorbehalten bleiben nachstehende Ausnahmegestimmungen.
- 17.2 Die EWK kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen, insbesondere:
  - a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
  - b) bei Betriebsstörungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei generellen Lieferengpässen;
  - d) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes;
  - e) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
  - f) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw.;
  - g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

- 17.3 Die EWK nimmt soweit möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Voraussesbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 17.4 Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Netzdruckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse;
  - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen gemäss diesem Artikel erfolgen.
- 17.5 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer kann die EWK die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduzieren.

## **Artikel 18 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 18.1 Die EWK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- Der Gasbezug die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte überschreitet;
  - Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - rechtswidrig Energie bezieht;
  - den Beauftragten der EWK den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, bzw. keine Gewähr besteht, dass Rechnungen bezahlt werden;
  - in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Vertrages verstösst.
- 18.2 Wenn Menschen oder Sachwerte gefährdet sind, kann die EWK die Energielieferung, ohne vorherige Mahnung und schriftliche Anzeige, einstellen. Mangelhafte sanitäre Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EWK ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden (siehe auch Artikel 4.7).
- 18.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 18.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die EWK befreit den Kunden nicht von der Erfüllung des Vertrages gegenüber der EWK. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EWK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 18.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner sanitären Einrichtungen der EWK oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

## **Artikel 19      Pflichten des Kunden**

- 19.1    Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) einzuhalten.
- 19.2    Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen und jenen der EWK Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch oder Wiedereinschaltung sowie aus Druckschwankungen im Netz entstehen können.

## **Artikel 20      Weitergabe von Energie durch den Kunden**

Ohne besondere Bewilligung der EWK ist der Kunde nicht berechtigt Energie gegen Bezahlung an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der EWK keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

## **4. Kapitel            Preise und Rechnungsstellung**

### **Artikel 21      Preise**

- 21.1    Die Bemessung der Anschlusskosten wird in Kapitel 4, Artikel 21 geregelt.
- 21.2    Die Netznutzungs- und Energiepreise sind Gegenstand der jeweils gültigen Preisliste. Diese legt die EWK fest.

### **Artikel 22      Rechnungsstellung und Zahlung**

- 22.1    Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EWK kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 22.2    Die EWK kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, beim Kunden einen Prepaymentzähler einbauen oder ihm monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einvernehmen mit den Kunden von der EWK so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Einzahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EWK verwendet werden kann. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 22.3    Der Kunde kann keine Verrechnung geltend machen.
- 22.4    Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWK zulässig.

- 22.5 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 22.6 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 22.7 Bei der ersten Zahlungserinnerung, bzw. Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 20.-- plus MwSt. Hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 22.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit durch die EWK berichtigt werden.

## **5. Kapitel            Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23    Schlussbestimmungen**

- 23.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 7. Juli 2010 in Kraft.
- 23.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 23.3 Die EWK bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen sind.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der EWK Herzogenbuchsee AG

Herzogenbuchsee, 7. Juli 2010

#### **EWK Herzogenbuchsee AG**

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

\_\_\_\_\_  
Dr. Samuel Werenfels

\_\_\_\_\_  
Hans-Jörg Köchli

# Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Gas

